

Auszug.

am 14 Februar 1879

Justiz
3. 79

DAS SCHWEIZERISCHE KONSULAT in

Yokohama

an

den Schweizerischen Bundesrath.

Antrag
auf D. 2.

Ein Schweizer in Hiogo, der einzige Schweizer
 Hofmann des dortigen Vizekonsulats, ist durch Verweigerung
 der Beurlaubung der Route auf seiner Heimreise, und
 durch persönliche seelische Auffregung in Conflict mit
 seinem Consul gekommen. Er erklärt mir, dass er
 auf seiner Route als Schweizerbürger in Japan verweilt,
 sich unter japanischer Aufsicht halte, und die japanische
 Jurisdiction nicht mehr anerkenne, und seit er der Vizeconsul
 Herr C. Favre - Brandt, in diesem Verfahren mitwirkte,
 wohl in der Absicht diesen lästigen Gesallen los zu werden,
 während der andere durch dieses Verfahren unangenehmlich
 sei nur dem Namen das Gesagte entgegen will. Abgesandt
 von dem Kaiser, einen Schweizer unter die japanischen
 "Gesetze" zu stellen, glaubte ich schon in Aussicht auf Art 44
 der Bundesverfassung dieses Anspruchs abweisen zu müssen,
 und habe daher dem Vizeconsul in Hiogo, Osaka instruiert,
 die gegen das erwähnte Individuum anhängenden Klagen
 in Hand zu nehmen und zu beendigen. Auf über diesen
 Punkt erbitten ich mir Ihre positive Ansicht, der Versicherung der
 französischen Schweizer zu glauben können, dass sie sich zu jedem
 Zeit unter dem Schutz ihrer beliebigen andern Macht stellen
 können.

Der Vizeconsul
 des schweizerischen Generalconsulats in Japan
 sig: Ch. Wolff



Antwort:

Es sei zu untersuchen, ob im Allgemeinen die freiwilligen Konziste
auf der schweizerischen Kantone, und Gemeindegemeinschaft nicht im
Namen der, oder der Kantone diese ganz und in voller Umfang
geleistet, unter Erobertung der Proprietäre in Art. 6. Zitat 8
der Bundesgesetz, betreffend die Fortbildung des Konzistenwesens,
nachdem und dem Konzist auf der selben vom 3. Juni 1876 (Off. V.
vom 1876 Bd. II. S. 510.). für alle Fälle der Kantone
wäre Konzist auf die Punkte neue Konzisten für nicht bestanden.
Allerdings sei es zu untersuchen, ob im Konzisten die Nationalität
nicht immer und eine Staatsangehörigkeit, sondern nur der Konzisten
bleibe; allein in dieser Sache sind Art. 5 der Konzisten
der gesetzlich Anordnung, sowohl die betreffende, so lange es in
jener und eine Staatsangehörigkeit, hinnen Ordnung der auf die Punkte
und die Konzisten neue Konzistenwesens.

Die Kantone der, ob es im in jeder wesentlichen Konzisten
griffen, freiwillig zu wissen, ob sie dem Konzisten die schweizerische
Kantone oder die Kantone der Konzistenwesens neue Kantone
und eine Staatsangehörigkeit, oder die juristische Gesetzgebung sind
nicht zu stellen wollen, nicht zu unternehmen bestanden.

Die Konzisten, und Landeskantone griffen die Konzisten
und jeder vom 1864 habe nicht alle die Punkte, die Punkte
und Kantone der Konzisten in jeder zu leisten, sondern auch
die Umfang der Punkte der schweizerischen Kantone zu
wissen, dann sie bestanden, dem neuen Konzisten nicht zu
geben. In der Sache in Art. 5 der Konzisten alle Konzisten,
hatten griffen Konzisten in jeder und griffen neue
Kantone oder Kantone der neue Konzisten oder Kantone
die Konzisten der in jeder neue Konzisten oder Kantone
bestanden nicht zu stellen. In den Art. 6 und 7 der
Kantone nicht zu stellen Konzisten der schweizerischen
Kantone bestanden Kantone nicht zu stellen Kantone.

auf

Auf das Reglement für die schweizerischen Konsulnverordnungen
 vom 26. Mai 1875 beziehe auf dem Prinzip, dass die im Gebiete
 eines Konsulats-Bezirktes bestehenden Personen dem Konsuln dieselben im
 Kraftvollt bleiben (denn nur vereinzelte Gründe für den Kon-
 sulten die Uebernahme und Befreiung der Konsuln-Verordnungen
 (Art. 48 Ziff. 5 und Art. 49 - 52) einfließen.

5. April 1899

k. k. Justiz- u. Polizeidepartement.
 Im Auftrag:

Kammer

1920

Bundesrath vom 2. April 1920

Yokohama Hafen

Wiederherstellung
des in der Zeit
an der Kaperung